

## **EU-Datenschutz-Grundverordnung: Stellungnahme zu den Trilog-Verhandlungen**

Nachdem das Europäische Parlament im März 2014 zahlreiche Änderungsanträge beschlossen hat, liegt nun seit Juni auch ein Beschluss des Rates - ebenfalls mit zahlreichen Änderungsanträgen - vor. Zwar gibt es einige Änderungsvorschläge, vor allem seitens des Rates, die aus Sicht der Auskunfteienbranche in die richtige Richtung, nämlich die Beibehaltung des hohen deutschen Datenschutzstandards, gehen. Gleichwohl bergen vor allem die Vorschläge des Europäischen Parlaments (EP) ganz erhebliche Risiken für das Weiterbestehen der Auskunfteienbranche.

Der Verband Die Wirtschaftsauskunfteien nimmt daher vor dem Hintergrund der Trilog-Verhandlungen wie folgt Stellung:

### **Gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Mitgliedsunternehmen und der Auskunfteienbranche**

Der Verband Die Wirtschaftsauskunfteien e.V. (im Folgenden „DW“ genannt) vertritt die Interessen der großen deutschen Wirtschaftsauskunfteien. Zu den Mitgliedern zählen die Unternehmen Bisnode, Bürgel, Creditreform, IHD, InfoScore und SCHUFA. Zusammen beschäftigen sie **deutschlandweit mehr als 10.000 Mitarbeiter**, erteilen **pro Jahr rd. 250-300 Mio. Bonitäts- und Bilanzauskünfte** an **250.000 Unternehmen in Deutschland** und erwirtschaften im Jahr **einen Umsatz von mehr als 1 Mrd. €**.

**Bonitätsauskünfte sind wichtig für rund 550.000 Unternehmen in der Europäischen Union.** Mit der Verarbeitung von Kreditinformationen sind zehntausende Arbeitsplätze verbunden, und zwar nicht nur bei den Auskunfteien selbst, sondern auch bei ihren Kunden. Diese Unternehmen, insbesondere aus den Bereichen eCommerce, Telekommunikation, sowie der Finanz- und der FinTech-Branche benötigen **Tag für Tag Tausende von Bonitätsinformationen**, um die Zahlungsfähigkeit – und Willigkeit ihrer Kunden überprüfen zu können.

**Ohne Bonitätsinformationen** würde das Informationsdefizit das Angebot verbraucherfreundlicher Produkte wie z.B. Ratenzahlung, (Kleinst-) Kredite und für den Verbraucher risikolosen Bezahllarten, wie z.B. Rechnungskauf, in erheblicher Weise einschränken und damit die **Entwicklung von Wachstum im europäischen Binnenmarkt empfindlich stören**.

Unsere Mitglieder sind daher in erheblichem Umfang auf funktionierende Informationssysteme zur Vermeidung von Forderungsverlusten in der Europäischen Union angewiesen.

## Im Einzelnen:

Diese Stellungnahme zeigt diejenigen Bereiche auf, die speziell für die notwendige Versorgung der kreditgebenden Wirtschaft mit Bonitätsauskünften über potenzielle Geschäftspartner und die Arbeitsweise der Wirtschaftsauskunfteien von existenzieller Bedeutung sind. Damit die für den Wirtschaftskreislauf essentiell wichtige Tätigkeit der Auskunfteien auch unter dem neuen Datenschutzregime der EU-Datenschutz-Grundverordnung möglich ist, fordert der Verband Die Wirtschaftsauskunfteien e.V. die Überarbeitung der folgenden Bestimmungen:

### 1. Artikel 6 (1) (f) und Artikel 6 (4):

**a) Art. 6 (1) (f): Die berechtigten Interessen Dritter müssen rechtsklar ohne einen schwer zu klärenden subjektiven Erwartungshorizont des Betroffenen in der Interessenabwägungsklausel verankert werden**

#### **DW-POSITION: Hier ist die Position des Rats zu unterstützen.**

Im Gegensatz zum Kommissionentwurf werden nun zwar die berechtigten Interessen Dritter bei der Interessensabwägungsklausel sowohl im Änderungsantrag des Parlaments („legitimate interests pursued in case of disclosure, by the third party to whom the data is disclosed“) als auch im Entwurf der Ratsarbeitsgruppe („legitimate interests pursued by the controller or by a controller to which the data are disclosed“) aufgegriffen.

Die vom Rat vorgeschlagene Änderung ist dabei jedoch in jedem Fall zu bevorzugen, da das Parlament als weiteres Tatbestandsmerkmal „*interests , which meet the reasonable expectations of the data subject based on his or her relationship with the controller*“ hinzufügt. Das Merkmal **„reasonable expectations“** schafft unnötige rechtliche Unsicherheit, da die seit Jahrzehnten bewährte objektive Interessenabwägung völlig unnötig um eine subjektive Ebene, die äußerst schwer feststellbar ist, erweitert würde.

**b) Art. 6 (4): Eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken muss im Auskunfteienbereich erhalten bleiben oder die Datenerhebung der Auskunfteien von ihren Vertragspartnern und die Weiterverarbeitung als „compatible“ in den Erwägungsgründen festgeschrieben werden**

#### **DW-POSITION: Hier ist eine modifizierte Version des Ratsvorschlages zu unterstützen.**

Wirtschaftsauskunfteien erheben Daten bei verschiedenen Quellen. Regelmäßig werden solche Daten bei der ursprünglichen Erhebung durch diese Quellen nicht zu dem vordringlichen Zweck gesammelt, sie später an Auskunfteien weiterzugeben. So wird z. B. die Information über die Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung aus einem Vertrag durch den Vertragspartner zunächst für eigene Zwecke erhoben. Die Auskunftei, die eine solche Information über Zahlungstörungen erhält (dass der Betroffene hierfür eine Einwilligung erteilt - wie von der Kommission in Absatz 4 vorgesehen - ist realitätsfern), verwendet sie für einen anderen, allgemeineren, die Interessen des Betroffenen überwiegenden Zweck der Bonitätsbewertung. Diese Information wird zur Wahrung eines funktionierenden und auf Vertrauen basierenden Kreditsystems bei Bedarf an dritte Vertragspartner weitergeben.

Sollte die Weiterverarbeitung zu anderen, allgemeineren Zwecken auf der Grundlage einer Interessenabwägung in Zukunft nicht mehr möglich sein, würde dies zu einer massiven Ausdünnung oder möglicherweise zum kompletten Verlust der Datenbestände der Auskunftfeien führen bzw. zu einer Abnahme der Trennschärfe der berechneten Scores oder den Scores die Datengrundlage komplett entziehen. Im Ergebnis könnten Verbraucher vor Überschuldung und Gläubiger vor Zahlungsausfällen nicht mehr ausreichend geschützt werden.

Der Rat hat diese Problematik erkannt und in Art. 6 (4) einen S. 2 eingefügt, der eine solche Interessenabwägung bei Zweckänderung vorsieht. Allerdings übersieht er, dass im obigen Beispiel die Auskunftfeie nicht mehr „**the same controller**“ ist und deshalb die Daten nicht verarbeiten dürfte. Deshalb sollte der Vorschlag des Rates wie folgt geändert bzw. „by the same controller“ gestrichen werden:

Art. 6 (4) S. 2 (Rat):

*“Further processing **by the same controller** for incompatible purposes on grounds of legitimate interests of that controller or a third party shall be lawful if these interests override the interests of the data subject.”*

Häufig wird in der Diskussion um die zweckändernde Weiterverarbeitung / Weiterverarbeitung zu nichtkompatiblen Zwecken das Beispiel gebracht, man wolle verhindern, dass Google Daten, die für den einen Zweck erhoben wurden, für vollständig andere Zwecke verwendet werden. Dass die Situation im Auskunftfeienbereich gänzlich anders aussieht, ist offensichtlich. Alternativ könnte daher die Datenverarbeitung klassischer Geschäftsmodelle, die unter der **Datenschutz-Richtlinie europaweit in typischer und anerkannter Weise Daten weiterverarbeitet** haben, in **Erwägungsgrund 40 kompatible Weiterverarbeitung** definiert werden:

*Further processing by legitimate business models such as debt collection or credit information services is ascertained to be compatible.*

oder

*The provision is not intended to hinder legitimate business models such as direct marketing, debt collection or credit information services.*

**Sollte Art. 6 (4) S. 2 (Rat) gestrichen werden, sollte in Erwägungsgrund 38 (Rat) eine Klarstellung** erfolgen, dass die Datenverarbeitungen klassischer Geschäftsmodelle, die bislang unter der Datenschutz-Richtlinie europaweit in typischer und anerkannter Weise erfolgten, **auch weiterhin** auf der **Grundlage des Art. 6 (1) (f)** erfolgen können:

*“The legitimate interests of a controller including of a controller to which the data may be disclosed or of a third party **(as in case of credit information or debt collection services f. e.)** may provide a legal basis for processing, provided that the interests or the fundamental rights and freedoms of the data subject are not overriding.”*

2. **Artikel 9 (1): Die bonitätsrelevanten Informationen aus Insolvenz- und Schuldenregistern müssen für die Datenbestände von Auskunftseien erhalten bleiben**

**DW-POSITION: Hier ist die Position des Rats zu unterstützen.**

Der Vorschlag des Europäischen Parlaments (EP) führt als neue Kategorie der „special categories of data“, die nicht verarbeitet werden dürfen, „gender identity“ und „administrative sanctions and judgements“ ein.

Beschlüsse von Gerichten („judgements“), die im Insolvenzregister und den Schuldnerregistern veröffentlicht werden, sind als sog. „harte Negativmerkmale“ wichtige Bestandteile der Bewertung der Bonität. Diese wegen Art. 9 (1) für die Bonitätsbewertung nicht mehr speichern und nutzen zu dürfen, würde a) der Publizitätsfunktion der Register zuwiderlaufen, b) den Datenbestand um sehr trennscharfe Merkmale aushöhlen und c) die Trennschärfe von Scores schwächen.

Auch der Begriff „gender identity“ ist verwirrend; man könnte hiervon auch die Bezeichnung „Herr“ oder „Frau“ erfasst sehen. Gerade diese Merkmale sind aber erwiesenermaßen von hoher Trennschärfe bei der Bewertung des Zahlungsausfallrisikos und zugleich von eminenter Bedeutung bei der Zuordnung von Daten, die etwa aus Insolvenz- oder Schuldnerregistern entnommen werden.

3. **Artikel 14 / 14a: Unterrichtung/Information der Betroffenen**

**a) Art. 14 (1): keine überflüssige Informationsflut für Betroffene – für eine verbraucherorientierte 2-stufige Informationserteilung**

Die Informationen, die die Betroffenen gem. Art. 14/14a bei der ersten Speicherung erhalten sollen, sind viel zu umfangreich und stiften eher Verwirrung, als dass sie dem Verbraucher nutzen. So dürften etwa Informationen bzgl. der „Sicherheit in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der Geschäfts- und allgemeinen Vertragsbedingungen“ oder die „Informationen über die Umsetzung und Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f“ für einen „durchschnittlichen Verbraucher“ als Erstinformation kaum von Interesse sein.

**DW-POSITION: Wir plädieren deshalb dafür, in der „ersten Stufe“ des Art. 14, die in der Datenschutzrichtlinie bisher vorgesehenen Informationen zur Kenntnis zu geben. Alle weiteren Detailinformationen können dann auf der „zweiten Stufe“, im Rahmen einer Beauskunftung nach Art. 15, bei weitergehendem Interesse erfragt werden.**

**b) Art. 14: keine existenzgefährdenden Bürokratiekosten durch erneute Benachrichtigungspflicht – „Bestandsschutz“ für bereits erhobene Daten**

Auskunftseien speichern Daten über Millionen von Personen. Das DW-Mitglied SCHUFA z.B. verfügt über Daten zu über 66 Millionen Personen. Als diese Daten erstmalig gespeichert wurden, wurde den Informationspflichten der Art. 10, 11 der EU-Datenschutzrichtlinie, bzw. § 33 BDSG, nachgekommen. Der neue Art. 14 sieht nun eine Vielzahl von neuen Informationen vor, die den Betroffenen zur Kenntnis gegeben werden sollen. Wenn man annimmt, dass bzgl. dieser „Bestandsdaten“ die Betroffenen noch nicht über diese in Art. 14 neu definierten Umstände informiert wurden, müsste allein die SCHUFA über 66 Mio. Briefe mit diesen Informationen

versenden. Das würde Portokosten (ohne Prozesskosten) i.H.v. mindestens 30 Mio. € (bei einem jährlichen Umsatz von ca. 132 Mio.) verursachen. Dass dies **existenzgefährdend** ist, liegt auf der Hand. Vergleichbares gilt auch für die anderen DW-Mitglieder.

Deshalb bedarf es dringend einer **Klarstellung im Gesetz oder den Erwägungsgründen**, dass diese „Bestandsdaten“ nicht von der neuen Informationspflicht erfasst sind. Deshalb schlagen wir für

**Art. 14 folgenden neuen Absatz vor (alternativ in den Erwägungsgründen):**

*Paragraphs 1-x only apply to data which are collected after the General Data Protection Regulation entered into force.*

#### 4. Artikel 15 : Auskunftsrecht

**a) Art. 15 (1): Der Auskunftsanspruch darf die Wirtschaft nicht mit unkalkulierbaren Kostenrisiken belasten, sondern soll pro Jahr eine kostenlose Auskunft vorsehen**

**DW-POSTION: Hier ist die leicht abgeänderte Position des Rats zu unterstützen.**

Selbstauskunftserteilungen gegenüber Betroffenen sind bei den Auskunfteien mit erheblichen Prozesskosten verbunden. Diese werden allerdings in allen drei Versionen des Art. 15 (1) überhaupt nicht berücksichtigt, denn sie sehen eine kostenlose Beauskunftung für die Betroffenen vor. Eine solche Regelung lässt für die Unternehmen ein völlig unkalkulierbares Kostenrisiko entstehen.

Die bisher geltende Richtlinie hatte diese Problematik im Blick und deshalb festgelegt, dass die Beauskunftung „at reasonable intervals“ and “without excessive delay and expense“ erfolgen soll. Der Ratsvorschlag hat immerhin die Formulierung „at reasonable intervals“ übernommen. Das ist aber für eine unmittelbar geltende Verordnung zu ungenau und schafft Rechtsunsicherheit für Verbraucher und Unternehmen und ein unkalkulierbares Kostenrisiko für Unternehmen. Wir schlagen deshalb eine ausgewogene, rechtsklare Regelung vor, die (wie das deutsche BDSG) eine **kostenlose Beauskunftung einmal im Jahr** zulässt, **jede weitere soll „without excessive expense“** erfolgen.

Weiterhin sollte die Selbstauskunft die Informationen wie im EP-Vorschlag vorgesehen, enthalten, nämlich: „as to whether or not data are processed and the information enumerated in the first paragraph“. Der Zugang zu den / die Auflistung der Daten selbst ist nach Absatz (1b) geregelt. Würde Abs. 1 nicht entsprechend eingeschränkt werden, wäre Abs. (1b) redundant.

Demnach sollte **Art. 15 (1) (Rat)** wie folgt lauten:

The data subject shall have the right to obtain from the controller **at (...) intervals of one year (...) free of charge, about that, without excessive expense, (...)** confirmation as to whether or not personal data concerning him or her are being processed and where such personal data are being processed **access-to-the-data and the following information: (...)**

**b) Art. 15 (2)/(1b): Die Daten der Betroffenen dürfen durch einen elektronischen Auskunftsanspruch nicht gefährdet werden; die postalische Zusendung der Auskunft muss möglich bleiben**

**DW-POSITION: Hier ist die Position des Rats zu unterstützen.**

Im Bereich der Online-Dienste, wo eine elektronische Identifizierung über Logindaten erfolgt, machen die Regelungen der KOM und des EP, die eine Beauskunftung in elektronischer Form vorsehen, Sinn. Im Auskunfteienbereich hingegen gefährden sie die Daten der Verbraucher. Dort nämlich besteht der Kontakt zu den Betroffenen nicht direkt, sondern in erster Linie über die Vertragspartner, die die Daten in die Auskunfteienbestände einmelden. Dies ist der Grund, warum (Selbst-) **Beauskunftungen von Auskunfteien ausschließlich postalisch an geprüfte Adressen versandt** werden. Nur so sind die sensiblen Daten der Betroffenen vor dem Zugriff nicht Berechtigter sicher.

Deshalb ist dem Abs. (1b) (Rat) zu folgen, der die Form der Beauskunftung nicht vorschreibt. Allerdings ist die Zurverfügungstellung einer (elektronischen?) **Kopie** der Daten ebenfalls ein unklarer Begriff. Deshalb bevorzugen wir die vom EP und der KOM genutzte Formulierung der „**communication**“.

- 5. Artikel 19: Die willkürliche Löschung rechtmäßig gespeicherter Bonitätsinformationen muss verhindert werden. Hierfür sollte der Widerspruch begründet werden müssen.**

**DW-POSITION: Hier ist der modifizierte Rats-Vorschlag des Art. 19 (1) zu unterstützen.**

Es ist nachvollziehbar, wenn Betroffenen die Löschung von persönlichen Informationen, wie z.B. Fotos und Einträge in Sozialen Netzwerken, ermöglicht werden soll, und zwar **ohne jegliche Begründung** und ohne Interessenabwägung. Wenn es sich jedoch um Bonitätsinformationen, insbesondere über gestörte Vertragsverhältnisse, wie z. B. die Nichtrückzahlung eines Verbraucherkredites, handelt, die bei Auskunfteien gespeichert werden, hätte ein voraussetzungsloses Widerspruchsrecht fatale Folgen. Die Speicherung und Verarbeitung dieser Informationen schützt die Betroffenen vor **Überschuldung** und die Wirtschaft vor **Forderungsausfall und betrügerischem Handeln**. Artikel 19 (2) des EP, der ein Widerspruchsrecht ohne Begründung vorsieht, würde gem. Art. 17 ohne jede Interessenabwägung zur Löschung dieser wichtigen Daten führen und diese **Schutzfunktion außer Kraft setzen**.

Art. 19 (1) (Rat) und (KOM) sehen immerhin eine solche Abwägungsklausel vor, allerdings ist nicht einsichtig, warum „**compelling grounds**“ Gründe vorliegen müssen. „**Legitimate grounds**“, die die Interessen des Betroffenen überwiegen, sind ein in der Praxis erprobter Standard, der übrigens auch beim Rat in Art. 17 (1) (c) vorgesehen ist.

Zudem ist es erforderlich, dass der Betroffene seine Beweggründe darlegt, andernfalls ist seine Interessenlage nicht bekannt und kann auch nicht mit den Interessen des Datenverarbeiters abgewogen werden.

**DW-POSITION: Wir schlagen daher die folgenden Änderungen vor:**

**Art. 19(1) (Rat):**

The data subject shall have the right to object, on **justified** grounds relating to his or her particular situation, at any time to the processing of personal data which is based on points (d), (e) and (f) of Article 6(1) (...)

The controller shall no longer process the personal data (...) unless the controller demonstrates **compelling** legitimate grounds for the processing which override the interests, (...) of the data subject (...).

## 6. Artikel 20: Profiling

**a) Art. 20 (2) (a) (EU-Parlament), Art. 20 (1a) (a) (Rat):**

**Profiling weiterhin für den gesamten Vertragszyklus ermöglichen**

**DW-POSITION: Unterstützung des Vorschlags des Rats (modifiziert)**

Die Vorschrift **berücksichtigt nicht** die legitime Tätigkeit von **Auskunfteien** im Bereich der Bonitäts- bzw. **Kreditprüfung**. In diesem Bereich ist es üblich und unverzichtbar, die Bonitätsbewertung einer Person oder eines Unternehmens z. B. in einem Zahlenwert zusammengefasst darzustellen, um dem Auskunftsempfänger einen ersten und schnell zu erfassenden Überblick über die Bonitätseinstufung zu geben. Um diese Verfahrensweise weiterhin zu ermöglichen, ist aber die Zulassungsregelung in Artikel 20 Abs.2 a)/Abs. 1a a), die nur auf den **Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrages** abstellt, zu eng gefasst. Es wird insoweit außer Acht gelassen, dass die Kunden der Auskunfteien Bonitätsprüfungen **auch außerhalb bestehender oder anzubahnender Vertragsbeziehungen** durchführen, etwa bei der Prüfung der Erfolgsaussichten einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme. Diese Vorschrift muss daher weiter formuliert werden, so dass das Bonitäts- bzw. Kreditscoring wie im bisherigen Umfang möglich bleibt.

Zudem sollte das Wort "**necessary for**" durch die Formulierung "**in the course of**" des KOM-Vorschlages, der identisch mit der Formulierung der derzeitigen Datenschutz-Richtlinie ist, ersetzt werden. Es liegt im legitimen und vom BDSG anerkannten Interesse eines Kreditgebers oder eines sonst wie in Vorleistung tretenden, dass er sich im Vorfeld über die Bonität des Geschäftspartners informiert und hierzu auch Dienstleistungen von Auskunfteien in Anspruch nimmt. Eine Erforderlichkeit im Sinne einer zwingenden Notwendigkeit ist dieses Interesse für einen Geschäftsabschluss aber sicherlich nicht. Blicke man bei der derzeitigen Ratsformulierung, wäre die Anwendung von Kreditscoring jedenfalls zweifelhaft. Zumindest sollte eine entsprechende Klarstellung im Erwägungsgrund 58 erfolgen.

**DW-POSITION: Der Verband unterstützt den modifizierten Ratsentwurf zu**

**Art. 20 (1a) (a):**

A data subject may be subject to a decision referred to in paragraph 1 only if it:

a) is **necessary for carried out in the course of intending to enter or** entering into, or performance **and settlement** of, a contract between the data subject and a data controller (...);

**c) Art. 20 (5) (Parlament):**

**Moderne und schnelle Zahlungsarten am Point of Sale, aber auch im Online-Bereich müssen erhalten bleiben**

**DW-POSITION: Die vom EU-Parlament vorgeschlagene Regelung ist zu streichen.**

Der vorgeschlagene Text sieht vor, dass Profiling, „which leads to measures producing legal effects“, „**human assessment**“ beinhalten sollte. Damit wäre der kreditbasierte automatisierte Kaufvertragsschluss etwa in einem Multimedia-Geschäft am Point of Sale nicht mehr möglich.

Dass bei positiven Vertragsabschlüssen „human assessment“ festgeschrieben wird, ist unverständlich und widerspricht auch der aktuellen praxiserprobten Regelung des BDSG. Natürlich muss der Betroffene eine **Entscheidung**, die auf einem **automatisierten Verfahren** basiert, **überprüfen lassen können**, vor allem, wenn es eine negative Entscheidung ist. Dies ist auch in allen drei Vorschlägen **so vorgesehen ((2) a) COM / (1b) Rat / (2) (a), (5) S. 2 EP)**. Diese schnellen, neutralen und damit verbraucherfreundlichen Bewertungsverfahren abzuschaffen, würde die Online- und Offline-Vertragsabschlussprozeduren erheblich beeinträchtigen. Allein die in diesem Verband zusammengeschlossenen Unternehmen geben im Jahr zwischen 250 und 300 Millionen vollautomatisierte Auskünfte. Hier „human assessment“ einzuführen, wäre im Sinne der Verbraucher absolut widersinnig.

Neuss, 27.07.2015